

1.

Anlage 2

Satzung des Vereins Aktive Mittagspause OHS e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Aktive Mittagspause OHS“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

(2)

Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Otto-Hahn-Realschule sowie des Otto-Hahn-Gymnasiums in Bergisch Gladbach.

Der Zweck wird an beiden Schulen verwirklicht durch die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung der Übermittagsbetreuung wie beispielsweise betreute Sportangebote, Spiele im drinnen und draußen und aktive Entspannungsthemen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3)

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung durch schriftliche Austrittserklärung, die vom Schluss eines Monats wirksam wird

durch Ausschluss aus dem Verein.

(4)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3)

§ 8: Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle 2 Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3)

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4)

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

— Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10

Einnahmen

(1)

Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2)

Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein, darf niemand begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach mit der Auflage, es zu gleichen Teilen für die Förderung der Erziehung in der Otto-Hahn-Realschule sowie im Otto-Hahn-Gymnasium zu verwenden.

Bergisch Gladbach, den 25.2.2009

Vereinsgründer

W. Froese

G. Dingels

D. Rodemann

D. Rodemann

H. Lippert

H. Lippert

F. Lippert

C. Lippert

6/10/2008